

Statuten des Vereins «Otter Work»

I. Begriffe

Schriftlichkeit umfasst in diesen Statuten sowohl Papier als auch E-Mail.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Grundlegendes

Art 1. Bezeichnung und Sitz

Unter dem Namen «Otter Work» besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in 8625 Gossau ZH. Er ist branchenneutral, politisch und konfessionell unabhängig.

Art 2. Zweck des Vereins

Der Verein

- ist Ansprechpartner für das Thema Coworking in Gossau,
- ermöglicht räumlich und organisatorisch die flexible und unabhängige Arbeit an individuellen Arbeitsplätzen,
- initiiert, unterstützt und organisiert Aktivitäten und kooperiert mit Gewerbe und Industrie, der öffentlichen Hand und möglichen Veranstaltern.

III. Mitgliedschaft

Art 3. Zugang zum Verein

Die Mitgliedschaft steht offen für natürliche (ab 16 Jahren) und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Art 4. Mitgliederkategorien

- **Aktivmitglieder**
- **Passivmitglieder**
- **Sponsoren** erhalten individuelle Leistungsvereinbarungen und profitieren von definierten Gegenleistungen.
- **Gönner** bezahlen einen frei wählbaren Beitrag ohne Anspruch auf eine Gegenleistung.

Art 5. Eintritt

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art 6. Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen erfolgen.

Art 7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei

- natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

IV. Mitgliederbeiträge

Art 8. Höhe der Beiträge

- Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des Beitragsjahres.

V. Finanzielle Mittel

Art 9. Einnahmen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Geschäftstätigkeit und eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Art 10. Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art 11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Organe des Vereins

Art 12.

Die Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung, Vorstand, Revisionsstelle.

VII. Mitgliederversammlung

Art 13. Durchführung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Versammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt. Die Mitglieder werden zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Art 14. Anträge

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art 15. Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets

- Genehmigung des Spesenreglements
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art 16. Stimmrecht

Stimmrecht haben nur **Aktivmitglieder**. Stellvertretungen sind ausgeschlossen.

Art 17. Beschlüsse

- Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitglieder fassen die Beschlüsse offen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichtscheid.
- Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3—Mehrheit der Stimmberechtigten.
- Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen

Art 18. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine solche kann der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder jederzeit unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

VIII. Vorstand

Art 19. Zusammensetzung

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählten Aktivmitgliedern. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art 20. Vorstandssitzung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Die Sitzung hat spätestens 3 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art 21. Kompetenzen

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- Führung des Vereins und der laufenden Geschäfte unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Beschluss über den Geschäftsplan und das Jahresbudget
- Abschluss von Verträgen
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- Vertretung des Vereins nach aussen und gegenüber Dritten
- Einberufung der Vereinsversammlung
- Ausarbeiten von Reglementen

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle errichten und betreiben.

Art 22. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Art 23. Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss gilt als angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt.

Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren.

Art 24. Entschädigung

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

IX. Auflösung des Vereins

Art 25. Beschlussfassung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung bedarf eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art 26. Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung. Das verbleibende Vereinsvermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktiven-Überschusses.

X. Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

XI. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung einstimmig angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Gossau (ZH), 30.8.2022, in Namen der konstituierenden Vereinsversammlung:

Friedrich Haarmann
Präsident

Stefanie Fischer
Kassierin

Roger Hiestand
Vize-Präsident

Francisco Jent
Aktuar